

zur vertragsmäßigen Leistung verpflichtet. Die Einwilligung muß aber auch äußerlich kundgegeben werden, weil die beiden Contrahenten wissen müssen, was sie beiderseitig hingeben oder annehmen wollen; dieß kann nur durch beiderseitige Willensäußerung geschehen. Letztere muß darum auch gegenseitig geschehen und beiderseits verbunden sein mit der Absicht, dem andern Contrahenten seinen Willen kundzugeben. Um den Consens der Vertragsschließenden leichter und sicherer constatiren zu können und viele Streitigkeiten und Prozesse zu verhindern, verlangt die positive Gesetzgebung bei bestimmten Verträgen die Einhaltung von bestimmten Formalitäten.

II. Mit Rücksicht auf den Gegenstand der Verträge theilt man dieselben ein in kirchliche und staatliche, öffentliche und private, vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche. In Bezug auf die Form unterscheidet man schriftliche und mündliche, feierliche und einfache, ausdrückliche oder stillschweigende Verträge. Stillschweigend heißt ein Vertrag, wenn er nicht durch förmliche Worterklärung, sondern durch Handlungen, welche die Willenserklärung enthalten oder einschließen, zu Stande kommt. Letztere Verträge werden von den Theologen auch Quasicontracte genannt; die Juristen dagegen verstehen unter Quasicontracten nach dem römischen Rechte die Fälle, welche bei vertragsähnlichem Thatbestand auf Grund gesetzlicher Präsumtion die Wirkung eines Vertrages haben, auch wenn der Consens nicht vorhanden ist. Endlich spricht man von absoluten und bedingten Verträgen. Ein Vertrag nämlich kann auch an eine Bedingung geknüpft (*sub condicione*), oder mit einer Nebenverpflichtung verbunden (*sub modo*), oder von Zeit und Ort abhängig (*sub die, loco*) gemacht werden. Besonders Nachdruck legte das römische Recht auf die Form. Dasselbe unterschied zwischen eigentlichen Verträgen (*contractus*) und formlosen Abmachungen (*pactum nudum*); letztern Namen führte jede nicht in bestimmten Formen abgeschlossene und daher vor Gericht nicht klagbare Uebereinkunft. In regelrechter Form eingegangene und daher klagbare Uebereinkünfte hießen Verträge (*contractus, contractus vestiti*). Letztere selber theilte man in Real-, Consensual-, Verbal- und Literalcontracte. Bei dem Realcontracte hatte bereits eine Leistung (*res*) auf einer Seite begonnen, die eine Gegenleistung forderte. Die Consensualcontracte waren solche, welche durch bloße gegenseitige Willenserklärung abgeschlossen wurden. Mußte die Uebereinkunft in bestimmter Wortform (*verbis*) erfolgt sein, so bestand ein Verbalcontract. Der Literalcontract, bei welchem der Vertrag in gewisser geschriebener Form zu erfolgen hatte, war schon im Justinianischen Recht nicht mehr praktisch. Alle diese Unterscheidungen sind heute von keiner praktischen Bedeutung mehr, weil in den heutigen Rechten in der Regel die Verträge durch bloße

Willenserklärung bindend und klagbar werden. Eine weitere Eintheilung im römischen Rechte war die in benannte und unbenannte Verträge (*contractus nominati und innominati*). Wesen und Inhalt der ersteren war durch einen bestimmten juristischen Begriff, dem ein besonderer Name entsprach, gegeben; ihre Wirkung war durch allgemeine Rechtsvorschriften geregelt und durch eine besonders benannte Klage geltend zu machen. Alle übrigen Verträge hießen unbenannte, und man unterschied dieselben nach der Formel: *Aut de tibi ut des, aut do ut facias, aut facio ut des, aut facio ut facias*. In Hinsicht auf die Wirkung unterscheidet man einseitige und zweiseitige Verträge (*contractus unilaterales und bilaterales*), je nachdem nur einer der Contrahenten eine Pflicht übernimmt oder beide. Verwandt damit ist die Eintheilung in unentgeltliche (wohlthätige, *lucrative*) und entgeltliche (lästige, *onerose*) Verträge, je nachdem einem Vertrage die Absicht einer Vergeltung für die Gewährung eines Vortheils von der andern Seite zu Grunde liegt, oder nur die Absicht, einen Vortheil ohne Vergeltung zu gewähren. Zu den unentgeltlichen Verträgen gehört das Versprechen (*promissio*), die Schenkung (*donatio*), das Darlehen (*mutuum*), der Leihvertrag (*commodatum*), der Hinterlegungsvertrag (*depositum*). Zu den entgeltlichen Verträgen gehört der Kauf und Verkauf (*emptio, venditio*), die Miethe, der Pacht, der Lohnvertrag (*locatio, conductio*), die Bürgschaft (*fidejussio*), das Pfand und die Hypothek (*pignus, hypotheca*), der Gesellschafts-, Versicherungs-, Spiel- und Glücksvertrag. Von diesen sind Schenkung, Darlehen, Depositum, Hypothek und Bürgschaft in d. betr. Art. behandelt. Ueber den Spiel- und Glücksvertrag s. d. Art. Spiel XI, 616 ff. Bezüglich der anderen genannten Verträge sei hier Folgendes bemerkt.

1. Das Versprechen (*promissio*) ist ein Vertrag, durch den sich jemand unentgeltlich verpflichtet, einem Andern etwas zu leisten oder ihm gegenüber zu unterlassen. Eine Verpflichtung ergibt sich aus dem Versprechen erst, wenn es dem Andern intimirt und von diesem angenommen worden ist. Die Verpflichtung ist zunächst eine solche aus Treue, kann aber auch eine solche aus Gerechtigkeit sein, je nach der Absicht des Versprechenden, so bei gegenseitigem Versprechen, bei Befristung durch Eid. Ein Versprechen in einer wichtigen Sache verpflichtet im Allgemeinen *sub gravi*, doch kann sich einer auch in einer leichtern Sache *sub gravi* verpflichten wollen. Ein Realversprechen haben auch die Erben zu erfüllen. Stirbt derjenige, dem das Versprechen gegeben wurde, so ist die Frage, ob es nur zu seinen Gunsten oder auch zu Gunsten seiner Familie gegeben wurde; im letztern Falle wäre es zu erfüllen. Das römische Recht gestattete eine Klage auf Erfüllung, die man *condictio ex lege* 35 Cod. de donatione nannte. Nicht so die mo-